

Confirmation der Ordnung des Rats zu Weißenfels bei übermäßiger Kleidung und dem Verhalten bei Taufen, Wirtschaften, Begräbnissen und anderen Zusammenkünften durch Kurfürst Christian von Sachsen, Dresden den 20.08.1661

Bereits im Jahr 1598 wurde eine solche Ordnung für die Einwohner der Stadt Weißenfels durch den Administrator Friedrich Wilhelm von Sachsen erlassen. Sie diente nicht unmittelbar der Erledigung kommunaler Verwaltungsaufgaben, sondern half, die Unterteilung der Bevölkerung in Klassen und Stände aufrecht zu erhalten, nach außen sichtbar zu machen und den Alltag zu reglementieren. Verletzungen der Ordnung wurden mit Geldstrafen geahndet.

Der erste Teil widmet sich der Kleidung und legt genauestens fest, welche Stoffe, Verzierungen oder Tuchfarben welcher Bevölkerungsschicht zugeordnet werden. Ratspersonen und ihre Familien trugen Samt, Seide und Pelz, aber ohne goldene Verzierungen, Borten oder Perlen. Ihnen war Goldschmuck erlaubt, der aber einen festgesetzten Wert nicht überschreiten durfte. Verboten waren Edelsteine, Perlen und Schmuck aus Messing oder Kupfer. Handwerker trugen feines Tuch, jedoch waren ihnen sowie den Bürgersöhnen seidene Strümpfe untersagt. Dienstboten und Tagelöhner hatten in Barchent oder Leinwand gekleidet zu sein. Wer die Kleiderordnung übertrat, dem wurde eine Buße zwischen 20 – 30 Talern auferlegt. Für Dienstboten wurde sie auf 5 Taler reguliert, diese konnten aber in 8 – 14 Tage Gefängnis umgewandelt werden. Denunzianten, die ihre Mitbürger beim Rat anzeigen, erhielten eine Prämie. Selbst Schneider, die die Ordnung etwas umgingen, wurden zur Kasse gebeten. Dennoch wurde die Kleiderordnung immer wieder übertreten.

Auch private Feiern wurden unter strenge Vorschriften gestellt. Bei Verlobungen, Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen war die Auswahl der zu reichenden Speisen festgeschrieben, der Tagelöhner durfte (und konnte) schließlich nicht dasselbe anbieten wie der Ratsherr. Vor einem Überfluss an Essen und Getränken wurde gewarnt. Auch die Zahl der Gäste war vorgeschrieben. Beispielsweise bei Hochzeiten durften Brautleute der gesellschaftlich ersten Klasse (Bürgermeister, Ratsherren) Gäste bis zu 10 Tischen einladen, die Handwerkskinder feierten an 6 und die Dienstboten an 2 Tischen. Pro Tisch wurden ca. 10 – 12 Personen gerechnet. Wenn sich für einen Mitbewohner der Kreis des Lebens schloss, traf man sich zum Begräbnis. Vermögende Leute hatten Trauerschleier und Binden (Bänder) aus teureren Stoffen zu tragen, die Ärmere dagegen aus Zindel (billiger Taft). Ein Leichenschmaus hatte zu unterbleiben.

Nicht nur die Privatsphäre, auch das öffentliche Leben wurden reglementiert. Vor allem gegen das Trinken und Spielen in den Wirtshäusern wurden scharfe Bestimmungen erlassen. Ein guter Trunk mit Freunden oder Nachbarn durfte nicht vor 2.00 Uhr nachmittags und nicht nach 9.00 Uhr abends genossen werden. Schlimmes war von den Dorfschenken berichtet worden. Wer dort des Zechens oder Spielens ertappt wird, muss Strafe zahlen. Die Leute geben ihr Geld nicht nur für Mahlzeit und Getränke aus, sie spielen auf den Kugelplätzen (wohl eine Art Kegelbahn) und geraten in Streit und Schlägerei, wenn sie betrunken sind.

Auch gegen die übliche Handwerkerbelustigung der Quase zu Pfingsten geht die Ordnung vor. Eine Quase stellt eine Art Fasstrinken dar, wobei auf 15 Personen ein Fass Bier kam. Das Fass darf erst am Pfingstdienstag angestochen werden, für die während der Quase abgehaltenen Tänze muss eine Erlaubnis beantragt werden. Getanzt wird unter öffentlicher Aufsicht.

Um alle Einwohner über die Ordnung in Kenntnis zu setzen, und damit niemand Unwissenheit vortäuschen konnte, wurden die Artikel der Ordnung öffentlich verlesen. Jedem, der des Lesens und Schreibens kundig war, standen die Artikel im Rathaus zur Einsicht und Abschrift zur Verfügung.